

BP NR. 39 "AM WEGACKER"

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG



PRÄMBEL

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9, 10, 13 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzonenverordnung (PlanZV)
- des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit
- des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG)

Bebauungsplan Nr. 39 "Am Wegacker" - 1. Änderung und Erweiterung

SATZUNG

Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 39 "Am Wegacker" - 1. Änderung und Erweiterung - erweitert den bestehenden Bebauungsplan räumlich. In einem weiteren räumlichen Teilbereich wird der Ursprungsbebauungsplan nur hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geändert. Zudem wird der Ursprungsbebauungsplan in einem weiteren Teilbereich vollständig aufgehoben.

2. FESTSETZUNGEN

- 1.1 Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung - Erweiterung
- 1.2 Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der einfachen Änderung - Art der baulichen Nutzung
- 1.3 Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der Teilauhebung
- 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - 2.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 2.2 Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.
 - 2.3 Im WA1, WA2 und WA4 sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohneinheiten (2 WE je Einzelhaus, 1 WE je Doppelhaushälfte) zulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Höhenlage
 - 3.1 GRZ 0,35 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,35
 - 3.2 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50%, also bis zu einer Grundflächenzahl von 0,53, überschritten werden. Im WA3 darf die zulässige GRZ abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB durch Stellplätze sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
 - 3.3 I+D 1 Vollgeschoss als Höchstmaß, das Dachgeschoss (D) darf als weiteres Vollgeschoss i.S.d. BayBO ausgebaut werden
 - 3.4 II zwingend 2 Vollgeschosse
 - 3.5 WH 6,20 m Wandhöhe als Höchstmaß in Metern, z.B. 6,20 m
- 3.6 Die Wandhöhe ist traufseitig von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK FFB) bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der Oberkante der Dachhaut zu messen.
- 3.3 FH 10,50 m Firsthöhe als Höchstmaß in Metern, z.B. 10,50 m
- 3.4 Die Firsthöhe ist von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB) bis zum äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel zu messen, also bis zur der Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
- 3.6 474,00 Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB) als Höchstmaß, in Metern über Normalnull, z.B. 747,00 m ü. NN
- 3.7 Tiefgaragen sind vollständig unterirdisch unterzubringen. Sie sind auch außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen zulässig.
- 4 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 4.1 O offene Bauweise
 - 4.2 E nur Einzelhäuser zulässig
 - 4.3 D nur Doppelhäuser zulässig
 - 4.4 Baugrenze
 - 4.5 Fläche für Garagen und Carports

- 4.6 Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) und der Flächen für Garagen und Carports zulässig. Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der Straßenbegrenzungslinie ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen. Stauräume dürfen weder zur Straße noch zu unmittelbar angrenzenden Stauräumen auf Nachbargrundstücken hin eingefriedet werden.
- 4.7 Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausgenommen der Flächen zum Anpflanzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.8 Werden Nebenanlagen mit ihrer Längsseite parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet, so müssen sie einen Abstand von mindestens 1,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- 4.9 Die Gesamtgröße von Nebenanlagen wird im WA1, 2 und 4 je zugehörigem Hauptgebäude auf max. 10 m², im WA3 auf max. 20 m² begrenzt.
- 4.10 Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Marktoberdorf in der jeweils aktuellen Fassung. Zudem sind im WA3 bei mehr als 10 nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätzen mindestens 75% der Stellplätze unterirdisch nachzuweisen.
- 5 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 5.1 Straßenverkehrsfläche
 - 5.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 5.3 Fuß- und Radweg mit unveränderlicher Darstellung von Begleitgrün
 - 5.4 land- und forstwirtschaftlicher Weg mit unveränderlicher Darstellung von Begleitgrün
 - 5.5 Einfahrt
- 6 Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 6.1 Befestigte Flächen wie z.B. Stellplätze, Zufahrten, Wege etc. sind sicherfähig zu gestalten (z. B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sicker- bzw. Rasterflüge, Rasengitter, Schotterrasen, wassergeb. Decke).
- 7 Öffentliches Grün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 7.1 Öffentliche Grünfläche zur Randeingrünung
 - 7.2 Baum in öffentlicher Grünfläche zu pflanzen; Gesamtanzahl gemäß zeichnerischer Festsetzung; Standort innerhalb der jeweiligen Grünfläche veränderbar; zulässig sind heimische Laubbäume und Obstbäume. Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm. Mindestqualität Obstbaum: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- 8 Privates Grün (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
 - 8.1 Je 300 m² angefangene private Grundstücksfläche wird mind. ein Obstbaum oder heimischer Laubbau festgesetzt. Die in den Flächen zum Anpflanzen festgesetzten Bäume können hierauf angerechnet werden. Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm. Mindestqualität Obstbäume: Halb- oder Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

- 8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Abwechslungsreiche Bepflanzung mit in Gruppen angeordneten heimischen Sträuchern.
- 8.3 Baum zu pflanzen; Standort geringfügig (bis 2 m) veränderbar; zulässig sind heimische Laubbäume und Obstbäume. Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm. Mindestqualität Obstbaum: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- 9 Immissionsschutz - Passive Schutzmaßnahmen
 - 9.1 Erforderliche Luftschalldämmung Außenbauteile

Bauweise / Baugrenze	Fassaden-/ Ausrichtung	Lärmpegelbereich (LdB)	Aufenthaltsräume in Wohngeb.	Büro- und ähnliches	erforderliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude
Geplante Bebauung Bauplätze 1-4 und 12-18					
Bauplätze 1-4 und 12-18	Nord	III	35	30	0
	West	III	35	30	0
	Süd	II	30	30	0
Geplante Bebauung Bauplätze 5-11					
Bauplätze 5-11	Nord	II	30	30	0
	West	II	30	30	0
	Süd	II	30	30	0
Bereich der Umwidmung (Bestand)					
Bereich der Umwidmung (Bestand)	Nord	II	30	30	0
	West	II	30	30	0
	Süd	II	30	30	0
Bereich der Umwidmung (unbebaut)					
Bereich der Umwidmung (unbebaut)	Nord	II	30	30	0
	West	II	30	30	0
	Süd	II	30	30	0

- 10 Auf Landesrecht beruhende Regelungen (§ 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
- 10.1 Abstandsflächen
Es gelten gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Vorschriften des Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO).
- 10.2 Dächer der Hauptgebäude
Dachform: Zulässig sind Satteldächer mit mittigen, über die Gebäudelängsseite verlaufenden First.
Dachneigung: 22° - 35°
Dachdeckung: Zulässig sind matte, nicht glänzende Dachziegel oder -steine in den Farben rot bis rotbraun und anthrazit. Dachaufbauten, Dachschneppen und Dachterrassen sind unzulässig.
Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind zulässig. Sie sind im gleichen Neigungswinkel wie die darunter liegende Dachfläche auszuführen.
- 10.3 Geländeveränderungen und Stützmauern
Das Gelände darf bis zum Niveau der entlang der Grundstücksgrenzen verlaufenden öffentlichen Verkehrsfläche ausgeschüttet oder abgetragen werden. Darüber hinaus sind Aufschüttungen an den Hauptgebäuden bis zum Niveau der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB) zulässig.
Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von höchstens 2:1 (Länge:Höhe) auszubilden.
Entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist das natürliche Gelände in einer Breite von mindestens 1,0 m zu erhalten.
Stützmauern sind unzulässig.
- 10.4 Einfriedungen
Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 1,20 m über Gelände als transparente Zäune zulässig. Vollflächig geschlossene Zäunungen, wie z.B. Mauern, Giebelwände etc. sind unzulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.
- 11 Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 16 b) und c) BauGB
Das von befestigten Flächen (z.B. Dächer) gesammelte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
- 12 Sonstige Planzeichen
 - 12.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - 12.2 Maßzahl in Metern, z.B. 5,0 m

3. HINWEISE

- 1 bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- 2 bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer
- 3 Vorgeschlagene Parzellierung mit Parzellennummer und Gebäudevorschlag
- 4 aufzuhebende Flurstücksgrenze
- 5 Höhengrenzlinien, Angaben in m ü. NN
- 6 Landwirtschaft
Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen ausgehenden Emissionen (Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen) sind ordentlich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich. Deswegen müssen sie einschließlich einem Viehtrieb und dem landwirtschaftlichen Verkehr nach § 906 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) hingenommen werden. Insbesondere muss Gülleausbringung, Pflanzenschutz, Düngung, und der Betrieb landwirtschaftlicher Anlagen und Maschinen in näherer Umgebung des Baugebietes und den damit entstehenden Emissionen auch weiterhin geduldet werden.
- 7 Denkmalpflege
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 9 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- 8 Gehölzpflanzungen an Nachbargrenzen
Auf die erforderlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen (Gehölze über 2 m Höhe; 4 m Abstand) und zu Nachbargrundstücken entsprechend Art. 47 und 48 AGBG wird hingewiesen.

6. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.02.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.02.2018 hat in der Zeit vom 11.07.2018 bis 25.07.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.02.2018 hat am 24.04.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2019 bis 13.09.2019 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2017 bis 13.09.2019 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Marktoberdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.10.2019 als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt
Marktoberdorf, den 24.1.2020

Marktoberdorf, den 24.1.2020

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Dr. Wolfgang Hell